

OG Hassloch
Fachbeitrag Artenschutz
1. Stufe Potentialabschätzung
zum Vorhaben
Wohnpark Hassloch - Lindenstraße



Lage des Vorhabens (rot) im räumlichen Kontext

Auftraggeber:

Römerhaus Bauträger GmbH

Hofstückstraße 26
D 67105 Schifferstadt

Bearbeitung:

Dr. Friedrich K. Wilhelmi, Biologe u. Geograph

Consultant für Umweltplanung

Friedensstraße 30

67112 Mutterstadt

06234 1761

fk.wilhelmi@t-online.de

Stand: 24.04.2024

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Charakterisierung des Bestands	5
3. Faunistisches Potential	8
3.1 Avifauna	8
3.2 Reptilien	10
3.3 Amphibien	12
3.4 Xylobionte Käferarten	12
3.5 Schmetterlinge	12
3.6 Pflanzen	12
3.7 Andere Artengruppen	12
4. Risikobetrachtung	13
4.1 Darstellung des Vorhabens	13
4.2 Antizipierter Eintritt der Verbotstatbestände	14
5. Maßnahmen	15
6. Fazit	16

1. Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Hassloch plant die Realisierung des ca. 1,58 ha umfassenden Bebauungsplans Lindenstraße (L 532) am östlichen Ortsausgang im Anschluß an die bestehende Wohnlage.

Für die Ende Mai anvisierte Einleitung des Planungsverfahrens ist zunächst eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung (syn. Fachbeitrag Artenschutz 1. Stufe) erforderlich.

Sie soll prüfen, inwieweit besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise betroffen sein können und ob dadurch die Verbote nach § 44 BNatSchG tatbeständig werden.

Die Ausarbeitung stützt sich auf kursorische Ortsbegehungen mit Erfassung relevanter Habitatstrukturen und Meldelisten zu Artvorkommen auf den einschlägigen Datenplattformen (Artenfinder und ArteFakt im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz), sowie während der Begehungen registrierter Tierarten -

Es erfolgten drei Ortsbegehungen im Zeitraum April 2024.

Zeichnen sich auf dieser Grundlage bereits Maßnahmen ab, die auch ohne den vertieften Erkenntnisgewinn einer Hauptstudie planerisch zu beachten sind, werden sie hier aufgeführt.

Rechtsgrundlage

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält §44 Abs. 5 BNatSchG.:

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des §44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen¹.

Darüber hinaus ist §39 (5) Ziff. 2 BNatSchG zu beachten:

(5) Es ist verboten,

....

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

.....

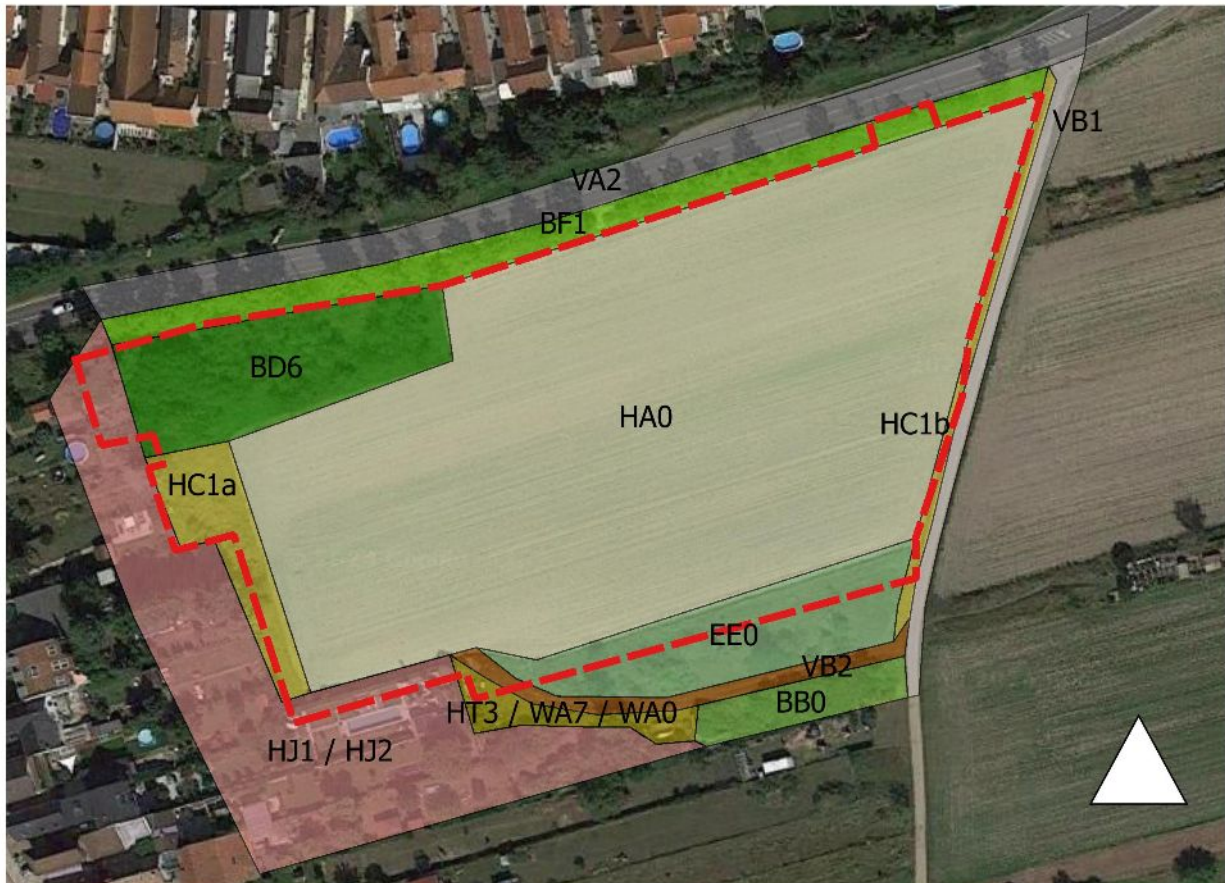
Da dieser Paragraph im Wesentlichen die Fortpflanzung heimischer Vogelarten schützt², ist er sinngemäß und falls erforderlich, auch auf Boden- und Gebäudebrüter anzuwenden.

¹ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

² Der Erhalt der Fortpflanzungsstätte per se wird damit nicht gesichert

2. Charakterisierung des Bestands

Der Biotoptypen-Bestand im anvisierten Geltungsbereich ist in Abb. 1 gezeigt und in Tabelle 1 kurz charakterisiert.



Bestand

 BB0 Gebüsch, Sukzessionsgehölz	 HC1b Ackerrain, verarmtes Artenspektrum
 BD6 Baumhecke, mittlere Arten- und Strukturausprägung	 HJ1 / HJ2 Wohn-, Zier-, Nutzgärten
 BF1 Baumreihe, Halballee auf Straßenrain	 HT3 / WA7 / WA0 Lagerplatz, Ackergerät, Kleinstrukturen
 EE0 Grünlandbrache, verbuschend	 VB2 Fahrspur, bewachsen, regelm. freigehalten
 HA0 Acker, Intensivbewirtschaftung	 VA2 Landstraße
 HC1a breiter Ackerrain, mittleres Artenspektrum	 VB1 Wirtschaftsweg, wassergebunden
	 Geltungsbereich, vorläufig

Abb. 1: Bestand im Geltungsbereich; Erläuterungen siehe Text (unmaßstäblich)

Die folgenden Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotoptypenschlüssels können zugeordnet werden:

Tab. 1: Biotoptypen und Kurzbeschreibung

Biotop-Kode	Biotoptyp und Kurzbeschreibung
HA0	Ackerland – Gemüseanbau, ab 3. Aprilwoche unter Folie als Neststandort und weitgehend auch als Nahrungsraum für Bodenbrüter und Arten des Offenlands ausgeschlossen
BD6	Baumhecke, ebenerdig – dichter Strauchunterwuchs, zwei Kronenetagen, vereinzelt bis mittleres Baumholz (BHD 35-40 cm), Bäume mit Kronentotholz, Stammhöhlen, Astausbrüchen, Ablagerungen von Grünschnitt, Kaminholz, überwachsene Aufschüttung aus erdig-kiesigem Material. Aspektprägende Arten: Salweide – Salix caprae Vogelkirsche – Prunus avium Esskastanie – Castanea sativa Liguster – Ligustrum vulgare Pfaffenhütchen – Euyonymus europaeus Eingrifflicher Weißdorn - Crataegus monogyna Wildrose – Rosa canina Schneebeere – Symphoricarpos albus Schwarzer Holunder Sambucus nigra Brombeere (Rubus aggr.) - z.T. Dominanzbestände, v.a im Saum <u>Feldschicht</u> Efeu – Hedera helix Scharbockskraut – Ranunculus ficaria Kleblabkraut – Galium apparine Dachtrespe – Bromus tectorum sehr gutes Vogelgehölz
BB0 außerhalb des GB	Gebüsch, Gehölzsukzession – vergleichsweise junger, aber dichter Bestand. Aspektprägende Arten: Roter Hartriegel – Cornus sanguinea Liguster – Ligustrum vulgare Nußbaum – Juglans regia Späte Traubenkirsche – Prunus serotina Eschen-Ahorn – Acer negundo Schwarzer Holunder - Sambucus nigra gutes bis sehr gutes Vogelgehölz
BF1 Großteil außerhalb des GB	Baumreihe – Halballee mit lückiger Strauchunterpflanzung auf regelmäßig gemähter Straßenböschung Aspektprägende Arten: Sommerlinde – Tilia platyphyllos BHD 30 cm Spierstrauch – Spiraea sp. Schneebeere – Symphoricarpos albus Rose – Rosa spec. in Abschnitten ohne Kontakt zu BD6: eingeschränkter Vogellebensraum
EE0 Großteil außerhalb des GB	Grünlandbrache – im Übergang zur ruderalen Hochstaudenflur mit fortgeschrittener Verbuschung <u>Aspektprägende Arten:</u> Dachtrespe – Bromus tectorum Glatthafer – Arrhenaterum elatior Spitzwegerich – Plantago lanceolata Pyrenaen-Storchschnabel – Geranium pyrenaicum Dolden-Milchstern – Ornithogalum umbelatum Gänseblümchen – Bellis perennis Frühlings-Greiskraut – Senecio vernalis

Biotop-Kode	Biotoptyp und Kurzbeschreibung
	<p>Gew. Greiskraut – Senecio vulgaris Wilder Feldsalat - Valerianella locusta Beifuß – Artemisia vulgaris Rainfarn – Tanacetum vulgare Zottige Wicke – Vicia villosa Nachtkerze – Oenothera biennis u.a. Ergänzungshabitat zu BB0</p>
HC1a	<p>Ackerrain – oder Abstandsfläche Acker – Garten; deutlich ruderalisiert; Ablagerung von Gartenabfällen, Reisig, diverses Überschußmaterial (Pflastersteine, Betonplatten, Kleingeräte), Fläche wird als Wendepplatz von Ackermaschinen befahren <u>Aspektprägende Arten der Feldschicht</u> Dachtrespe – Bromus tectorum Brennnessel – Urtica dioica Pyrenaen-Storchnabel – Geranium pyrenaicum Dolden-Milchstern – Ornithogalum umbelatum Kreuzblättr. Wolfsmilch – Euphorbia lathyris <u>Randständig:</u> Pflaumenkirsche – Prunus cerasifera Mahonie - Mahonia aquifolium Kirschlorbeer - Prunus laurocerasus Traubeneiche – Quercus petraea Flieder – Syringa vulgaris Lebensraum mit Habitatrequisiten für Eidechsen</p>
HC1b	<p>Ackerrain – max. 2 m breiter Randstreifen mit überwiegend grasigem Bewuchs, im Rahmen der Feldarbeit regelmäßig gemäht, ohne Habitatwert</p>
HT3 WA7 WA0 Großteil außerhalb GB	<p>Lagerfläche, unbefestigt mit ruderaler, nitrophiler Vegetation, z.T. tritttrassenartig; Kleinstrukturen wie ausgedientes Ackergerät, Totholzhaufen, Pflastersteinhaufen, kleine Schuppen, etc. Lebensraum mit Habitatrequisiten für Eidechsen</p>
HJ1 / HJ2 Großteil außerhalb GB	<p>Garten – Gärten im Anschluß an den Geltungsbereich unterschiedlicher Nutzungs- und Pflegeintensität: Wohn-, Nutz-, Ziergärten, Geflügelhaltung Lebensraum siedlungsholder Vogelarten, ggf. auch Reptilien</p>
VB1	<p>Wirtschaftsweg befestigt - mit wassergebundener Decke; ohne Habitatwert</p>
VB2	<p>Wirtschaftsweg – de facto regelmäßig freigehaltene Fahrspur mit grasigkrautigem Bewuchs; Habitatwert im Komplex mit BB0</p>
VA2	<p>Land- und Ortsstraße - ohne Habitatwert</p>

3. Faunistisches Potential

Als erste Grundlage der faunistischen Potentialabschätzung dient die Meldeliste des 2x2km-Rasters, in dessen ungefährem Zentrum der Vorhabensbereich liegt.

Eine Abschichtung der Meldeliste des gesamten TK25-Messtischblatts erscheint angesichts der Lage und der Größe des GB obsolet.

Auch von den 50 genannten Arten können 23 Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden, da ihr Vorkommen an feuchte und Gewässerlebensräume gebunden ist (Wasservogel, Libellen, Amphibien, Sumpfpflanzen).

Verbliebene Arten werden bei der Betrachtung der Artengruppen genannt und durch Registrierungen während der Geländebegehung ergänzt.

3.1 Avifauna

Tabelle 2 nennt die aus der Meldeliste verbliebenen und registrierten Vogelarten.

Als Vogellebensräume können die Gehölzstrukturen gelten (vgl. Tab. 1), die für Gebüschbrüter, Freinestbrüter der oberen Kronenetape und für kleine Höhlenbrüter-Arten geeignet sind.

Bodenbrüter des Offenlands wie Feldlerche, Schwarzkehlchen, Hühnervogel u.ä. können für den Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden; in der Meldeliste ist auch keine Art dieser Vogelgilde genannt.

Tabelle 2: Registrierte und potentielle Vogelarten; mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhabensrelevante Arten sind rot unterlegt

Dt. Name	lat. Name	Rote Liste RLP	Bemerkung
registrierte Arten			
Kohlmeise	Parus major	x	Brut sicher
Blaumeise	Parus coeruleus	x	Brut wahrscheinlich
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	x	Brut sicher
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	x	Brut sicher
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	x	Brut sicher
Hausrotschwanz	Phoenichuros ochruros	x	Brut möglich, wahrscheinlicher aber im bebauten Umfeld
Bachstelze	Motacilla alba	x	Nahrungsgast, Brut unwahrscheinlich
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	x	Brut sicher
Star	Sturnus vulgaris	V	Brut sicher
Haussperling	Passer domesticus	3	Brut an Gebäuden sicher, die Gehölze dienen als Tagesrastplätze mit Aggregationen => 50 Ind.
Amsel	Turdus merula	x	Brut sicher

Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	Brut möglich
Elster	<i>Pica pica</i>	x	Nahrungsgast, keines der auffälligen und dauerhaften Nester registriert
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	x	Nahrungsgast, keines der auffälligen und dauerhaften Nester registriert
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	Brut wahrscheinlich, Vorjahresnester vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	nur im Überflug registriert, als Nahrungsgast nach Entfernung der Folienabdeckung möglich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	nur im Überflug registriert, als seltener Nahrungsgast nach Entfernung der Folienabdeckung möglich
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	nur im Überflug registriert, als seltener Nahrungsgast nach Entfernung der Folienabdeckung möglich
Eichelhäher	<i>Garullus glandarius</i>	x	Nahrungsgast
Erwartungsarten gemäß Meldeliste			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	als Brutvogel möglich
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	als Brutvogel in BD6 möglich, aber unwahrscheinlich
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	x	Frühjahrsdurchzug möglich, als Brutvogel auszuschließen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x	als Brutvogel in BD6 möglich, aber unwahrscheinlich
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	x	Frühjahrs- und Herbstdurchzug möglich, als Brutvogel sehr unwahrscheinlich
weitere Erwartungsarten			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	x	weniger siedlungsholde Arten, daher im straßennahen Gehölz BD6 eher als Nahrungsgast zu erwarten
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	

RL: x = ungefährdet, V = Vorwarnart, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Aus der Gilde der Gebüschbrüter und Ökoton-Bewohner (i.d.R. kleinere Singvogelarten bis Amsel-Größe, die zur Fortpflanzung/zum Nestbau auf Gehölze angewiesen sind, ihren

Aktionsraum aber weit ins angrenzende Offenland ausdehnen, z.B. Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter) können weitere Arten erwartet werden.

Gleichwohl werden zu keiner Zeit aufgrund inner- und zwischenartlicher Konkurrenz je Art kaum mehr als ein Brutpaar im Betrachtungsraum und auch nicht alle genannten Arten vertreten sein. Vielmehr wird sich das Artenspektrum aus den registrierten und den Erwartungsarten rekrutieren, wobei die registrierten Arten die höhere Stetigkeit der Präsenz zeigen werden.

3.2 Reptilien

In der Meldeliste werden keine Reptilien für das 2x2 km Raster aufgeführt.

Bei zwei Begehungen bei einigermaßen geeignetem Wetter³ konnte jedoch die streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. In Rheinland-Pfalz gilt die Art noch als ungefährdet.

Gesichtet wurden adulte Tiere beiderlei Geschlechts, sowie subadulte, vorjährige Tiere. Die Alters- und Geschlechtsmischung ist ein eindeutiges Indiz, dass die Tiere im Betrachtungsraum reproduzieren. Da bei der kühlen Witterung der Aktionsraum der Tiere noch recht gering ist (Wiederholungsbeobachtungen erfolgten dann auch im Umkreis von nur ein oder zwei Metern zur Erstsichtung), ist es auch nahezu ausgeschlossen, dass die Tiere von außerhalb in den Geltungsbereich eingewandert sind.

Die Verteilung der registrierten Tiere ist in Abb. 2 gezeigt; es handelt sich dabei definitiv um verschiedene Individuen.

Die Abbildung zeigt, dass Tiere in allen Saumbereichen vertreten oder zu erwarten sind.

Bei einer Maximalsichtung von 12 Tieren kann bereits von einer lokalen Population gesprochen werden. Die Pop.-Stärke kann näherungsweise über Multiplikationsfaktoren geschätzt werden; bei Zauneidechsen liegt die untere Grenze des Faktors bei 6, je nach Einsehbarkeit und Beobachtungsbedingungen können auch Werte bis 20 gerechtfertigt sein⁴.

Folglich ist mit einem Besatz => 70 Tieren zu rechnen.

Wie weit die Besiedlung in das Gehölz BD6 vordringt, bleibt unklar. In der Regel meiden Zauneidechsen dichte, stark beschattete Gehölzstrukturen und nutzen neben der schnellen Flucht ins Versteck deren Randbereiche als Licht-Schatten-Wechselzone zur Thermoregulation. Mit hinreichender Sicherheit liegen aber im Gehölz die Winterquartiere im Boden, in Mäuselöchern und in Wurzelstöcken.

³ wirklich optimale Erfassungsbedingungen (Windstille, Sonne, Bodentemperaturen über 15° C) waren im April nur kurzfristig vorhanden und konnten nicht befriedigend genutzt werden

⁴ Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg



● Individuell verortete Tiere

◆ Habitatrequisiten verschiedenster Art
(Totholz, Steinhäufen, hohl liegende Gegenstände etc.)



Abb.2: Verortete Zauneidechsen und spezielle Habitatrequisiten; untere Reihe männliche Zauneidechsen im Prachtkleid und ein in der Vegetation verborgenes Weibchen

Anhand der Habitatstrukturen, wie auch unter Berücksichtigung zwischenartlicher Konkurrenz ist ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sehr unwahrscheinlich. Aufgrund ihrer im Vergleich höheren Agilität und geringeren Störempfindlichkeit wäre sie den Begehungen auch nicht entgangen.

3.3 Amphibien

Planungsrelevante, streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Amphibienarten können im Vorhabensbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es fehlen die für einen lokalen, bodenständigen Besatz erforderlichen Habitatstrukturen.

3.4 Xylobionte Käferarten

Arten der FFH-Richtlinie, wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), oder Scharlachkäfer (*Cucujus cinnearinus*) können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden, da die fortpflanzungsrelevanten Larvalsubstrate fehlen.

Gleichwohl sind v. a. Bockkäferarten (Cerambycidae), die pauschal unter besonderem Schutz stehen und die Hölzer verschiedenster Alters- und Zerfallsgrade besiedeln, v.a. in BD6 zu erwarten.

3.5 Schmetterlinge

Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie, wie Ameisenbläuling (*Maculinea* sp.), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Es fehlen sowohl die Habitatbedingungen als auch die essentiellen Eiablage- und Raupennährpflanzen in ausreichender Zahl.

Die Meldeliste nennt für den Raum nur (noch) ubiquitäre und ungefährdete Arten wie Admiral (*Vanessa atalanta*), Tagpfauenauge (*Inachis io*), Faulbaum-Bläuling (*Celastrina argiolus*), Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*), die auch verifiziert werden konnten.

3.6 Pflanzen

Die einzige in der Meldeliste genannte, besonders geschützte Pflanzenart ist die Wasser- oder Sumpfschwertlilie (*Iris pseudachorus*), die im Vorhabensbereich auszuschließen ist.

Andere, streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden weder registriert, noch sind sie mit Blick auf das Umfeld zu erwarten.

3.7 Andere Artengruppen

Andere Artengruppen, von denen Vertreter im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind (Fische, Rundmäuler, Schnecken, Muscheln), sind im Eingriffsbereich auszuschließen.

4. Risikobetrachtung

4.1 Darstellung des Vorhabens

Zur Darstellung des Vorhabens kann zur Zeit der städtebauliche Entwurf zum Wohnpark Hassloch Lindenstraße dienen (Abb.3).

Die Masse der geplanten Baukörper konzentriert sich auf die Ackerfläche.

Ein gänzlicher Verlust ist für das Gehölz BD 6 und seine angrenzenden Saumhabitats (u.a. Teile von HC1a) absehbar.

Im Bereich der Halballee ist für die Verkehrsanbindung der Verlust von 3-4 Solitär-bäumen und der unterpflanzten Ziersträucher zu erwarten.

Saumbereiche im Süden und Südwesten werden vermutlich, wenn überhaupt, nur temporär beansprucht und können als Abstandsflächen wieder annähernd ihren Ausgangs-Habitatwert erreichen.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf Wohnpark Hassloch Lindenstraße

4.2 Antizipierter Eintritt der Verbotstatbestände

Bei Eingriffen in Gehölze und deren Saumstrukturen werden mit Sicherheit die Verbote

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (v.a. Vogelarten, Reptilien)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien (bei Vögeln v.a. zur Brut-/Nestlingszeit, bei Eidechsen ganzjährig und für alle Entwicklungsphasen)

tatbeständig.

Der Tatbestand der Störung zu den genannten Zeiten mit signifikant negativer Wirkung auf den Erhaltungszustand der Population ist bei den registrierten Vogelarten nicht herleitbar.

Für die Zauneidechse ist eine Störung v.a. in der Überwinterungsphase synonym zur Tötung.

Die Beanspruchung der Ackerflächen löst aus artenschutzfachlicher Sicht keinen der Verbotstatbestände aus. Der Verlust von Nahrungsfläche wird erst dann verbotstatbeständig, wenn dadurch der Reproduktionserfolg einer Art erheblich reduziert wird.

Bei der aktuellen Bewirtschaftungsform der Ackerfläche ist dies nicht herleitbar.

5. Maßnahmen

Aus der Potentialabschätzung lassen sich auch ohne eine vertiefende Hauptstudie bereits folgende Maßnahmen herleiten:

Maßnahme 1 : Bauzeitenregelung

Vorbereitende Flächenarbeiten, v.a. Gehölzrodungen, dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar gemäß den Fristen des § 39 BNatSchG (Schutz von Vogelarten und ihrer Brut) erfolgen.

Zum Vermeidung der Tötung überwinternder Zauneidechsen darf die Wurzelstockrodung aber erst mit Beginn der Aktivitätszeit, je nach Witterung Ende März/Anfang April erfolgen⁵.

Maßnahme 2: Errichten eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen als vorgezogene (CEF)-Ausgleichsmaßnahme, gefolgt von Fang/Umsiedlung der Tiere

Eine Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich ist nicht möglich – die angrenzenden Gärten und andere adäquate Bereiche müssen nach der Beobachtung als besetzt gelten.

Um die erforderliche Größe eines Ersatzhabitats und den Aufwand der Umsiedlung besser abschätzen zu können, wird eine Populationsgrößen-Ermittlung nach der „Fang-Wiederfang“-Methode (hier dann Markierung und Wiedersichtung) empfohlen.

Maßnahme 3: Abzäunung der westlichen und südlichen Peripherie mit einem Reptilienschutzzaun

Ein Einwandern ins Baufeld aus den angrenzenden, mit Sicherheit von der Zauneidechse besiedelten Bereichen, ist a priori nicht auszuschließen. Zur Vermeidung eines damit erhöhten Tötungsrisikos ist hier ein Sperrzaun geboten.

Maßnahme 4: Ersatz des Gehölzes BD6 als Vogelgehölz

Für die hier registrierten, durchweg noch häufigen Vogelarten ist das vielfach bemühte „Ausweichen“ auf nahe gelegene, ähnliche Strukturen a priori nicht zu unterstellen. Gerade weil die Arten noch häufig sind, müssen Nachbarstrukturen ebenfalls als besetzt gelten, was auch durch Verhörung singender Individuen bestätigt wurde.

Das Gehölz BD6 ist flächenäquivalent zu ersetzen – aus artenschutzfachlicher Sicht bereits vor Beginn des Eingriffs – der entstehende *Time lag* erscheint tolerierbar⁶.

Maßnahme 5: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter

Entsprechend des Bestands erscheinen 5 künstliche Nisthöhlen ausreichend, die als CEF-Maßnahme an größeren Bäumen in der östlichen Feldflur auszubringen sind.

⁵ im Gegensatz zur temperatur-getriggerten Mauereidechse, die bei sonnigen Tagen bereits im Januar/Februar aktiv sein kann, haben die energie-getriggerten Zauneidechsen engere Aktivitätszeiten; i.d.R. erscheinen mit Erschöpfung der Energiereserven zuerst subadulte Tier, dann die Männchen und zuletzt die Weibchen.

⁶ de facto sind Gehölzpflanzungen als sog. CEF-Maßnahme in der Praxis nicht realisierbar, da sie einen Maßnahmenvorlauf von 10 und mehr Jahren erfordern würden

6. Fazit

Die OG Hassloch plant die Realisierung des Wohnparks Hassloch Lindenstraße in einer Größenordnung von ca. 1,58 ha.

Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Potentialabschätzung wurde beurteilt, inwieweit besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen werden.


Im Resultat sind die durchweg besonders geschützten heimischen Vogelarten – als Brutvögel v.a. die (noch) häufigen und ungefährdeten Arten - , sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse betroffen.

Bezüglich der Vogelarten wird eine Hauptstudie mit hinreichender Sicherheit keinen vertiefenden Erkenntnisgewinn bringen.

Zur planerischen Bewältigung der Konfliktart „Zauneidechse“ ist dagegen eine methodisch genauere und belastbare Schätzung der Populationsgröße der Art erforderlich.

Nach Meinung des Verfassers kann sich, vorbehaltlich der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde, eine Hauptstudie auf diese Art konzentrieren.

Inwieweit eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich wird, müssen die dann erhaltenen Ergebnisse zeigen.

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Consultant für Umweltplanung
 Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt



Mutterstadt, den 24.04.2024

Sapienti sat est (Terenz, 150 v. Chr.)